# Einladung zur 5. Mitgliederversammlung 2025

## **Einladung**

Hiermit laden wir alle Mitglieder des Vereins Fort V e.V. zur 5. Mitgliederversammlung 2025 ein. Diese findet am 30. August 2025 um 10:00 Uhr im Vereinsgarten statt.

Da es erneut um umfangreiche finanzielle Fragen geht bitte ich alle Mitglieder zu erscheinen. Wer anwesend ist kann mitreden, sich austauschen und abstimmen. Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Informationen, Rückmeldungen und Anträge können wie immer über unsere E-Mailadresse

#### kgv@fort5.de

oder den Briefkasten an uns gehen.

### **Tagesordnung**

- Begrüßung durch die Vorstandsvorsitzende
- Wahl der Versammlungsleitung
- Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Diskussion der Beschlussvorlagen
- Abstimmung über die Beschlussvorlagen
- Schlusswort der Vorstandsvorsitzenden

#### **Informationen**

Wie viele von euch bereits wissen sind die Zahlen, die wir in der letzten Mitgliederversammlung genannt haben falsch gewesen. Ich bitte dafür um Entschuldigung. Dies mit Gespräch und dem offenen Wortlaut des Beschluss auf eine größere Summe zu erweitern ist nicht zulässig. Auch mit anderen Dingen im Ablauf sind wir nicht zufrieden und möchten dies in Zukunft besser machen.

Das bisherige Angebot ist ausgelaufen. Die Firma hat ein neues Angebot vorgelegt, erweitert um einige fehlende Dinge, mit einer längeren Frist und auch höheren Kosten. Das neue Angebot ist mit ausgehängt. Die Entscheidung, wie es weiter geht, obliegt nun den Mitgliedern. Der Verein kann das Angebot nur annehmen, wenn die gesamten Kosten bereits auf dem Konto verfügbar sind. Andernfalls würde dem Verein die Insolvenz drohen. Um das Angebot annehmen zu können müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Der Anteil je anzuschließender Parzelle (57, das sind alle 60, abzüglich Vereinsfläche(1) und Parkplätzen(2)) beträgt genau
  500 Euro. Dieser wird als Sonderumlage auf die Parzellenpächter umgelegt.
- Der Verein beantragt ein Darlehnen des Stadtverbands, um möglichst jeder Parzelle, die es braucht, die Möglichkeit zu geben, in Raten zu zahlen. Diese Raten wären: 50 Euro sofort, sowie jeweils 150 Euro in 1, 2 und 3 Jahren.
- Der Verein nutzt seine Rücklagen und Teile des Budgets, um für die Vereinsparzelle (Gemeinschaftsgarten mit Laube) sowie leerstehende Parzellen aufzukommen.

Wir werden zumindest dieses Jahr die Wasserversorgung laufen lassen und durch regelmäßige Kontrollen der Wasseruhr einen größeren Wasserrohrbruch hoffentlich schnell bemerken. Sollte es dazu kommen werden wir aber die Versorgung zumindest im betroffenen Bereich dauerhaft unterbrechen müssen. Für das neue Jahr wird der neue Vorstand entscheiden, ein sicherer Weiterbetrieb ist aber mindestens fraglich.

Die Beschlussvorlagen 3 und 4 für eine stark erhöhte Rücklage sind insbesondere für den Fall gedacht, dass Beschlussvorlage 1 abgelehnt wird. Dadurch soll der Verein Mittel für die Ertüchtigung bzw Reparatur und Erneuerung der wichtigen Infrastruktur wie Wasser, Elektro, Wege und Außenanlangen gewinnen. Wieviel genau und unter welchen Bedingungen es wird entscheiden die Mitglieder. Daher gibt es eine Reihe von Beschlussvorlagen, um flexibel abstimmen zu können.

#### Beschlussvorlagen

- 1. Das Angebot soll vom Verein angenommen werden. Die Finanzierung erfolgt per Sonderumlage von **500** Euro, bei Bedarf zahlbar in Raten wie oben angegeben (50 sofort, je 150 in 1, 2 und 3 Jahren). Sollte die Finanzierung nicht gesichert werden können, z.B. durch Ablehnung des Darlehens oder zu hoher Anteil Ratenzahlung, so kann das Angebot nicht angenommen werden.
- 2. Der Verein erhöht die jährliche von den Pächtern geleistete Rücklage von 20 Euro auf **50**.
- 3. Der Verein erhöht die jährliche von den Pächtern geleistete Rücklage stattdessen auf **100**.
- 4. Der Verein erhöht die jährliche von den Pächtern geleistete Rücklage stattdessen auf **150**.
- 5. Beschluss 2 wird nur wirksam, falls die Finanzierung von Beschluss 1 nicht gelingt.
- 6. Beschluss 3 wird nur wirksam, falls die Finanzierung von Beschluss 1 nicht gelingt.
- 7. Beschluss 4 wird nur wirksam, falls die Finanzierung von Beschluss 1 nicht gelingt.